

---

7. April 2011

BMF-010302/0006-IV/8/2011

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

### **AH-2073, Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie AH-2073 (Arbeitsrichtlinie Belarus (Weißrussland)-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 7. April 2011

## 1. Rechtsgrundlage

[Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger.

## 2A. Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen

### 2A.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 1a Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) ist es verboten, die im Anhang III der Verordnung (siehe Anlage 1) angeführten, zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der Europäischen Union haben, unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Ausrüstungen des Anhangs III der Verordnung umfassen, sind mit der Maßnahme gekennzeichnet.

Fußnoten beschreiben jene Güter innerhalb der gekennzeichneten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die tatsächlich von der Maßnahme betroffen sind.

*Beispiel:*

*Gekennzeichnet ist Unterposition 8705 90 90:*

*"Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt"*

*(Hinweis: Andere als vorher in den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur taxativ angeführte).*

*Durch Fußnoten aus Unterposition 8705 90 90 beschrieben und der Maßnahme unterliegend:*

*"Mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen."*

(2) Gemäß [Art. 1a Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der in [Art. 1a Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) (siehe vorstehenden Abs. 1) genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

#### 2A.1.1. Sonderregelung für Sportwaffen

(1) Grundsätzlich besteht gegenüber Belarus ein Waffenembargo. Danach ist es verboten, Ausrüstung, die zur internen Repression in Belarus verwendet werden kann, an Personen, Organisationen oder Einrichtungen auszuführen.

**Ausnahmen** vom absoluten Ausfuhrverbot von Repressionsgütern bestehen ua. auch für

- **Biathlongewehre samt** zugehöriger **Munition und Zielfernrohre** ([Anhang IV der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#); siehe Anlage 2) **sowie**
- für **kleinkalibrige** (Kaliber 22) **Sportwaffen und Munition** ([Anhang V der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#); siehe Anlage 3).

**Für Biathlongewehre samt zugehöriger Munition und Zielfernrohre gilt daher:**

Gemäß [Art. 1a Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) kann die **(endgültige) Ausfuhr** von Waren des Anhanges IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) nach den Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) (Feuerwaffenprotokoll) bewilligt werden, wenn es sich um Gewehre, Munition oder Zielfernrohre, die den Spezifikationen für Biathlon-Ausrüstung gemäß den Veranstaltungs- und Wettkampfregeln der Internationalen Biathlon-Union (IBU) entsprechen und ausschließlich für Biathlon-Veranstaltungen und -Training eingesetzt werden sollen, handelt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "*C052*" (Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen) anzuführen.

Bei einer **vorübergehenden Ausfuhr** von Gewehren, Munition oder Zielfernrohre des Anhanges IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) zu Biathlon-Veranstaltungen kommt die Ausnahmeregelung für Sportwaffen nach dem Feuerwaffenprotokoll (AH-3210) zum Tragen. Die **vorübergehende Ausfuhr** von derartigen Waren zu **Biathlon- und Trainingsveranstaltungen** ist daher **genehmigungsfrei**. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „*Y037*“ (von dem Verbot ausgenommene Waren - Biathlon-Ausrüstung) zu verwenden.

**Für kleinkalibrige Sportwaffen und Munition:**

Gemäß [Art. 1a Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) kann von der zuständigen Behörde die **endgültige und die vorübergehende Ausfuhr** von kleinkalibrigen Sportwaffen samt Munition ([Anhang V der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#); Anlage 3) unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "*C052*" (Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen) anzuführen.

## 2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

### 2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

### 2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y920“ (Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt) zu verwenden.

### 2A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## 2A.3. Ausfuhrmöglichkeit ohne Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 1a Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelme, das vom Personal der Vereinten Nationen, der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie zugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Belarus ausgeführt wird.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y921“ (Von dem Verbot ausgenommene Waren) zu verwenden.

(2) Gemäß [Art. 1a Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) ist die **vorübergehende Ausfuhr** von Waren des Anhanges IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) (siehe Anlage 2) zu **Biathlon- und Trainings- und Veranstaltungen** genehmigungsfrei. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y037“ (Von dem Verbot ausgenommene Waren - Biathlon-Ausrüstung) zu verwenden (siehe Abschnitt 2A.1.1.).

## 2A.4. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

- (1) Gemäß [Art. 1a Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) kann der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der zu interner Repression verwendbaren Ausrüstung genehmigt werden, wenn sie ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen.
- (2) Gemäß [Art. 1a Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) kann die **(endgültige) Ausfuhr** von Biathlongewehren samt Munition und Zielfernrohr des Anhanges IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) nach den Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) (Feuerwaffenprotokoll) bewilligt werden (siehe Abschnitt 2A.1.1.).
- (3) Gemäß [Art. 1a Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) kann die **Ausfuhr (einschließlich die vorübergehende Ausfuhr)** von **kleinkalibrigen Sportwaffen** gemäß [Anhang V der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) (siehe Anlage 3) **genehmigt** werden, wenn diese Waren ausschließlich zur Verwendung bei **Sportveranstaltungen und beim Sporttraining** bestimmt sind (siehe Abschnitt 2A.1.1.).

Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „C052“ (Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen) zu verwenden. Ferner ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

## 2B. Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

### 2B.1. Ausfuhrverbot

- (1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) dürfen den im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2B.2.

**Definition:**

Wirtschaftliche Ressourcen sind gemäß [Art. 1 Z 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#)

Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Zu beachten ist,

- dass es dabei unerheblich ist, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können.
- dass die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" somit nahezu alle Arten von Gütern umfasst und
- dass weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen den Genannten Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen – daraus ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezeichnet oder bewirkt wird.

## **2B.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2B.2.1. Andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen**

Güter, die anderen als im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2B.

### **2B.2.2. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2B.2.3. Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Verbrauch bestimmt**

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen, werden von der Maßnahme des Abschnitts 2B. nicht erfasst. Sendungen mit solchen Inhalten dürfen ohne Genehmigung an den Empfänger ausgeführt werden.

## **2B.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot mit Ausfuhr genehmigung**

### **2B.3.1. Befriedigung von Grundbedürfnissen, Bezahlung juristischer Dienstleistungen oder Verwahrungskosten sowie Verwaltungskosten**

Gemäß [Art. 3 Abs. 1](#) sowie [Art. 4a der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) gilt das Verbot nach Abschnitt 2B.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern an eine angeführte Person in Belarus muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „C052“ (Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen) zu verwenden. Ferner ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

### **2B.3.2. Amtliche Tätigkeit diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen**

Gemäß [Art. 4b der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) gilt das Verbot nach Abschnitt 2B.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern an eine angeführte Person in Belarus muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „C052“ (Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen) zu verwenden. Ferner ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **Abschnitt 3.**

*derzeit frei*

## **4A. Durchfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen**

Nach der Formulierung des [Art. 1a Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A.

## **4B. Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen**

Nach der Formulierung des [Art. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2B.

## 5. Waffenembargo

Gegenüber Belarus gilt grundsätzlich ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen. Auf die Ausnahmeregelungen gemäß [Art. 1a Abs. 4 und 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 765/2006](#) wird in diesem Zusammenhang jedoch hingewiesen.

Nähere Ausführungen zur Durchführung des Waffenembargos sind der Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter und Feuerwaffen (AH-3210) zu entnehmen.

## 6. Strafbestimmungen

### 6.1. Geltungsumfang der Verordnung

Die Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen,
- für alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft,
- für alle nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- für alle juristischen Personen, Organisationen oder der Einrichtungen für alle Geschäfte, die ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinschaft betrieben werden.

### 6.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

**Anlage 1****Anhang III****Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung im Sinne der Artikel 1a und 1b**

*Hinweis: Die in der Warenliste dargestellten KN-Codes dienen der Orientierung. Maßgeblich für die Anwendung der Verordnung sind immer die Warenbeschreibungen.*

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbeschreibung</b>
<b>1. Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:</b>	
9302 0000	1.1. Handfeuerwaffen, die nicht in den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union (im Folgenden „Gemeinsame Militärgüterliste“) erfasst sind
9303 2000	
9303 3000	
9303 9000	
9305 1000	1.2. Munition, besonders konstruiert für die unter Nummer 1.1 aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür
9305 2100	
9305 2900	
9305 9900	
9306 2100	
9306 2900	
9306 3000	
9013 1000	1.3. Waffenzielgeräte, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind
9013 2000	
9013 8000	
9014 0000	
9306 9090	<b>2. Bomben und Granaten, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind</b>
	<b>3. Fahrzeuge wie folgt:</b>
8701 2000	3.1. mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen
8701 3000	
8701 9090	
8702 0000	
8703 0000	3.2. Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können
8704 0000	
8705 9090	
8706 0000	3.3. Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz
8707 0000	
8708 0000	3.4. Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen
8710 0000	
8716 3100	
8716 3900	3.5. Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen
8716 3951	
8716 3959	
8716 3980	3.6. Bestandteile für die unter den Nummern 3.1 bis 3.5 aufgeführten Fahrzeuge, speziell für die Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen konstruiert
8716 4000	
8716 8000	

8716 9000	<p><i>Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeuge, die speziell für Zwecke der Brandbekämpfung konstruiert sind</i>  <i>Anmerkung 2: Für die Zwecke der Nummer 3.5 umfasst der Begriff „Fahrzeuge“ auch Anhänger.</i></p>
	<b>4. Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung wie folgt:</b>
3604 9000 3606 9000	4.1. Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel konstruiert sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker und Sprengschnüre sowie speziell hierfür konstruierte Bauteile, außer speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz konstruierte Geräte und Einrichtungen, wobei die Explosivstoffe die Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen bewirken, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z. B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)
3604 9000 3606 9000	4.2. Explosivladung mit linearer Schneidwirkung, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst ist
	4.3. Andere Explosivstoffe, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind, und zugehörige Stoffe wie folgt:
3824 9097	a. Amatol
3912 2000	b. Nitrozellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
2920 9085	c. Nitroglykol
2920 9085	d. Pentaerythrittetranitrat (PETN)
2904 9095	e. Pikrylchlorid
2904 2000	f. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT9)
	<b>5. Schutzausrüstung, die nicht in Nummer ML 13 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst ist, wie folgt:</b>
6101 0000 6102 0000 6103 0000 6104 0000 6105 0000 6106 0000 6110 0000 6113 0000 6114 0000 6201 0000 6202 0000 6203 0000 6204 0000 6205 0000 6206 0000 6210 0000 6307 9010 6307 9090 7326 9098	5.1. Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz
6506 1000 7325 9990 7326 1900 7326 9091	5.2. Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilder und ballistische Schutzschilder  <i>Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht</i>

7326 9093 7326 9095 7326 9098	— speziell für Sportzwecke konstruierte Ausrüstungen; — speziell für Arbeitsschutzaufgaben konstruierte Ausrüstungen
8471 3000 8471 4100 8471 5000 8471 9000 9023 0080	<b>6. Andere als die in Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Simulatoren für das Training im Gebrauch von Handfeuerwaffen und hierfür besonders entwickelte Software</b>
9001 9000 9005 0000	<b>7. Andere als die in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Nachtsicht- und Wärmebildausstattung sowie Bildverstärkerröhren</b>
7313 0000	<b>8. Bandstacheldraht</b>
8211 9200 8211 9300 9307 0000	<b>9. Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingelänge von mehr als 10 cm</b>
8444 0000 8445 0000 8446 2100 8447 0000 8452 2100 8452 2900 8456 0000 8458 0000 8459 0000 8460 0000 8461 0000 8462 0000 8463 0000 8464 0000 8465 1000 8465 9200 8465 9300 8465 9400 8465 9500 8465 9600 8467 1100 8467 1900 8467 2100 8467 2900 8467 8900 8467 9200 8467 9900 8468 0000 8479 0000	<b>10. Herstellungsausrüstung, die speziell für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter konstruiert wurde</b>
4901 1000 4901 9900 4902 0000 4906 0000 4911 9900 8471 4100 8471 9000 8471 5000 8523 0000	<b>11. Spezifische Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.</b>

**Anlage 2****Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 765/2006**

**Gewehre, Munition und Zielfernrohre gemäß den Artikeln 1a und 1b, die auch den Spezifikationen für Biathlon-Ausrüstung gemäß den Veranstaltungs- und Wettkampfregeln der Internationalen Biathlon-Union entsprechen**

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbeschreibung</b>
	<b>Biathlon-Gewehre:</b>
ex 9303 30	andere Jagd- und Sportgewehre
	<b>Munition für Biathlon-Gewehre:</b>
ex 9306 21	Patronen für Gewehre
ex 9306 29	Teile von Patronen für Gewehre
ex 9306 30 90	Patronen und Teile davon, für andere Waffen als Gewehre, Kriegswaffen, Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinenpistolen der Position 9301
	<b>Zielfernrohre für Biathlon-Gewehre:</b>
ex 9305 20	Teile und Zubehör für Gewehre der Position 9303

**Anlage 3****Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 765/2006**

**Sportgewehre, Sportpistolen und Munition gemäß Artikel 1a  
Absatz 5 und Artikel 1b Absatz 5, die ausschließlich zur  
Verwendung bei Sportveranstaltungen und beim Sporttraining,  
bestimmt sind:**

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbeschreibung</b>
ex 9303 30	Sportgewehre Kaliber.22 Zoll
ex 9302	Sportpistolen Kaliber.22 Zoll
ex 9306 30 10	Munition für Sportpistolen Kaliber.22 Zoll
ex 9306 30 90	Munition für Sportgewehre Kaliber.22 Zoll.

**Anlage 4****Webseiten zu Informationen über die zuständigen Behörden  
nach den Artikeln 3, 4 Absatz 2 und Artikel 5 und Anschrift für  
Mitteilungen an die Europäische Kommission**

BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

BULGARIEN

<http://www.mfa.government.bg>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

DÄNEMARK

<http://www.um.dk/da/menu/Udenrigspolitik/FredSikkerhedOgInternationalRetsorder/Sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsrecht/embargos.html>

ESTLAND

[http://www.vm.ee/est/kat\\_622/](http://www.vm.ee/est/kat_622/)

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id = 28519>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/www.mfa.gr/en-US/Policy/Multilateral + Diplomacy/Global + Issues/International + Sanctions/>

SPANIEN

[http://www.maec.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones%20Internacionales/Paginas/  
Sanciones\\_%20Internacionales.aspx](http://www.maec.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones%20Internacionales/Paginas/Sanciones_%20Internacionales.aspx)

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<http://www.mvep.hr/sankcije>

ITALIEN

[http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica\\_Europea/Deroghe.htm](http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica_Europea/Deroghe.htm)

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

[http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi\\_szankciok/](http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi_szankciok/)

MALTA

[http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions\\_monitoring.asp](http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp)

NIEDERLANDE

<http://www.minbuza.nl/sancties>

ÖSTERREICH

[http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f\\_id=12750&LNG=en&version=](http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=)

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORTRUGAL

<http://www.min-nestrangeiros.pt>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

[http://www.mzz.gov.si/si/zunanja\\_politika/mednarodna\\_varnost\\_omejevalni\\_ukrepi/](http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika/mednarodna_varnost_omejevalni_ukrepi/)

SLOWAKEI

<http://www.foreign.gov.sk>

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyheteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

[www.fco.gov.uk/competentauthorities](http://www.fco.gov.uk/competentauthorities)

**Anschrift für Notifikationen und sonstige Mitteilungen an die Europäische Kommission:**

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente

Referat FPIS.2

CHAR 12/106

B-1049 Brüssel

Belgien

E-Mail: [relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu)

Tel.: (32 2) 295 55 85

Fax (32 2) 299 08 73